

PROBLEMATISCHE GRENZVERSCHIEBUNG? ZUR AKTUELLEN DEBATTE UM DIE GESETZLICHE NEUREGELUNG DER SUIZIDHILFE

Ein Impuls von Prof. Dr. Kurt W. Schmidt und
Prof. Dr. Gabriele Wolfslast im Februar 2023

Dass jeder Mensch für seine Handlungen grundsätzlich die persönliche Verantwortung zu übernehmen hat, ist gesellschaftlicher Konsens und auch wichtiger Orientierungspunkt in der aktuellen Debatte des Deutschen Bundestages um die rechtliche Neuregelung des assistierten Suizids. Diese Orientierung ist nun aber durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH), der vor gut einem halben Jahr erging,¹ ins Wanken geraten. Denn könnte es auch sein, dass jemand eine Tat für einen anderen begeht, ohne für diese Tat selbst zur Verantwortung gezogen zu werden? Könnte also jemand sagen: „Ich habe nur getan, was Person A gewollt hat, und habe dabei nur als sein verlängerter Arm agiert. Die Verantwortung für die Tat ist deshalb allein der Person A zuzuschreiben. Ich war nur ausführendes Werkzeug!“? Und wenn ja, was würde das für die persönliche Verantwortung des Ausführenden bedeuten? Die Konsequenzen für die rechtliche Bewertung der Suizidhilfe wären jedenfalls beträchtlich. Sie lösen auf ethischer Ebene schon jetzt ein Feuerwerk an Assoziationen aus: Kann ein Mensch als reiner Befehlsempfänger eines anderen verstanden werden? Mit welchen Konsequenzen? Kann sich jemand seiner persönlichen Verantwortung für eine Tat dadurch entziehen, dass er sich nur als „menschliches Werkzeug“ eines Dritten versteht? Aber von Anfang an: Was war geschehen? Dem Beschluss des Gerichts entnehmen wir folgenden Sachverhalt:

¹ Beschluss des 6. Strafsenats des BGH vom 28. Juni 2022 – 6 StR 68/21.
<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2022&Seite=41&nr=130875&pos=1231&anz=2846> (zuletzt aufgerufen am 3. Februar 2023).

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

Der Fall

Frau S. arbeitete jahrzehntelang als Krankenschwester, bis sie im Jahr 2010 in Rente ging. Seit nahezu 50 Jahren war sie mit ihrem Ehemann verheiratet, der aufgrund einer Lendenwirbelfraktur, die er sich als Jugendlicher zugezogen hatte, und eines Bandscheibenvorfalles unter chronischen Schmerzen litt, was im Jahr 1993 zur Arbeitsunfähigkeit und Berentung führte. Zahlreiche Begleiterkrankungen, darunter ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus, verstärkten sein Leiden. Seit 2016 wurde er von seiner Ehefrau zu Hause gepflegt. Eine Heimunterbringung oder ambulante Pflege sowie ärztliche Behandlung lehnte er ab und ließ nur die halbjährlichen Besuche seiner Hausärztin zu, ebenso die Behandlung mit starken Schmerzmitteln und Psychopharmaka. Das Insulin wurde ihm von seiner Ehefrau verabreicht, da es ihm aufgrund seiner Arthrose schwerfiel, die Spritzen selbst aufzuziehen und die Tabletten aus der Verpackung herauszudrücken. Seit Anfang 2019 war er bettlägerig und äußerte vermehrt den Wunsch zu sterben. Mit seiner Ehefrau verabredete er, dass kein Arzt gerufen werden sollte, wenn er seinem Leben ein Ende setzen wollte. Als sich sein gesundheitlicher Zustand weiter verschlechterte, wollte er einen Sterbehilfverein in Anspruch nehmen, sah sich aber durch die damals geltende Gesetzeslage daran gehindert. So bat er seine Frau, einige Tage wegzufahren, damit er sich zu Hause das Leben nehmen könne, doch sie kam dieser Aufforderung nicht nach.

Einige Wochen später spitzte sich die Situation zu und die Ehefrau ging davon aus, dass der Sterbewunsch ihres Mannes ernst war. Am späten Abend forderte er sie auf, ihm alle vorrätigen Tabletten zu geben. Aus Furcht, dass andere denken könnten, sie habe ihren Mann umgebracht, bat sie ihn, einen Abschiedsbrief zu schreiben; er entsprach dieser Bitte und bekräftigte in dem Schreiben, dass er nicht mehr weiterleben wolle und seiner Frau verboten habe, einen Arzt zu holen. Die Ehefrau handelte daraufhin dem Wunsch ihres Mannes entsprechend; sie trug alle im Haus verfügbaren Medikamente zusammen, löste die Tabletten aus den Verpackungen und gab sie ihm in die Hand. Der Ehemann nahm alle Tabletten selbstständig mithilfe eines in einem Wasserglas aufgelösten Beruhigungsmittels ein. Nun forderte er seine Ehefrau auf, alle noch vorhandenen Insulinspritzen zu holen und sie ihm zu verabreichen; dabei war ihr bewusst, dass dies seinen Tod herbeiführen würde. Sie blieb bei ihrem Mann, der bewusstlos wurde und in der Nacht an der Unterzuckerung infolge des injizierten Insulins verstarb.

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

Vom Landgericht Stendal wurde die Ehefrau für ihre Tat verurteilt, weil sie nicht nur *Beihilfe* zum Suizid geleistet (das wäre straflos geblieben), sondern weil sie auch als *aktiv Handelnde* mit der Gabe des Insulins den Tod ihres Ehemanns herbeigeführt habe.

Zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe zum Suizid

Unschwer zu erkennen ist hier die Unterscheidung, die auch der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 bekräftigt hat:² Die *Beihilfe* zu einem freiverantwortlichen Suizid einer erwachsenen Person muss dem Einzelnen straffrei möglich sein, um nicht das Recht auf Suizid leerlaufen zu lassen; die *aktive Tötung* eines Menschen bleibt als Fremdtötung hingegen auch dann strafbar, wenn sie dem ausdrücklichen Wunsch des Sterbewilligen entspricht. An diese Vorgaben hat sich das Landgericht Stendal gehalten und entsprechend geurteilt.

Es muss nun überraschen, dass der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Entscheidung des Landgerichts Stendal später aufgehoben und die Ehefrau freigesprochen hat, da sie sich nach Einschätzung des Gerichts unter keinem Gesichtspunkt strafbar gemacht hatte. In seiner Begründung folgt das Gericht zuerst der herrschenden Meinung, wonach die Grenze zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Suizidbeihilfe nach den Kriterien der sogenannten *Tatherrschaftslehre* zu ziehen ist: Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterwirft. „Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt“.³ Dann aber folgt eine Volte: Die Abgrenzung könne „nicht sinnvoll nach Maßgabe einer naturalistischen Unterscheidung von aktivem und passivem Handeln vorgenommen werden“. Und das bedeutet nach Auffassung des BGH im vorliegenden Fall, dass nicht der isolierte Einzelakt des Setzens der Insulinspritzen maßgeblich ist, sondern dass es entscheidend auf den *Gesamtplan* des Sterbewilligen ankommt. Zur Verwirklichung dieses Gesamtplans habe die Ehefrau mit ihrem aktiven Tun nur Beihilfe zum Suizid geleistet.

² BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15.
www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200226_2bvr234715.html (zuletzt aufgerufen am 3. Februar 2023).

³ Beschluss des 6. Strafsenats des BGH vom 28. Juni 2022 – 6 StR 68/21.

Muss die Trennung von strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe zum Suizid insofern aufgegeben werden? Kann künftig auch eine Handlung, die auf den ersten Blick als aktive Tötung auf Verlangen angesehen wird, als straflose Beihilfe gewertet werden? Hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung das derzeit geltende Verbot der Tötung auf Verlangen de facto aufgehoben und damit den „Damm zur aktiven Sterbehilfe gebrochen“, wie Eugen Brysch von der Deutschen Stiftung Patientenschutz bei der dpa zitiert wird? Manch einem, der im Zuge der „Liberalisierung“ der Suizidhilfe-Gesetzgebung den nächsten Schritt zur Freigabe der Tötung auf Verlangen nur für eine Frage der Zeit gehalten und diesen Schritt vorhergesagt hat, wird darin jetzt eine Bestätigung sehen. Ob hier nun ein Einfallstor vorliegt, um künftig Tötung auf Verlangen straffrei zu stellen, ist angesichts der bevorstehenden parlamentarischen Debatte über die Neuregelung des § 217 Strafgesetzbuch (StGB) von großer Bedeutung, da alle drei vorliegenden parlamentarischen Gesetzentwürfe von dieser strikten Trennung ausgehen.

Eine Neudefinition der Suizidbeihilfe?

Sind durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs künftig Konstellationen denkbar, in denen eine Person durch das Gericht der persönlichen Verantwortung für ihre Tat im Zusammenhang mit einem Suizid enthoben werden kann, weil sie sich darauf beruft, nur den Willen ihres Gegenübers – quasi als dessen verlängerter Arm – umgesetzt zu haben? Wir kennen diese Argumentation aus Strafverfahren gegen NS-Täter und gegen sogenannte Mauerschützen. Immer geht bzw. ging es um die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen eine Person sich dadurch entlasten kann, dass sie sagt, sie habe ihren Willen zur Tat völlig dem einer anderen Person untergeordnet – nicht sie könne also verantwortlich gemacht werden für das eingetretene Ergebnis, sondern nur der Auftraggeber, dessen Willen die Tat entsprungen sei.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen – notwendigerweise stark vergrößerten – Blick auf die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme nach deutschem Strafrecht zu werfen. Nach der heute mit unterschiedlichen Nuancierungen überwiegend vertretenen Tatherrschaftslehre ist der *Täter* die Zentralgestalt bei der Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung, während der *Gehilfe* als

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

Teilnehmer eine Randfigur ist, die durch Hilfeleistung zur Tat beiträgt⁴: Nicht mehr gesetzeskonform ist die Bestimmung von Täter und Teilnehmer allein nach dem Interesse am Taterfolg, wie es das Reichsgericht unter anderem im Jahre 1940 im sog. *Badewannen-Fall*⁵ getan hat. Zu beurteilen war die Tötung eines Neugeborenen durch die Schwester der Kindsmutter, die das Kind auf Veranlassung und im Interesse der Kindsmutter eigenhändig in der Badewanne ertränkt hatte. Auch hier ging es, vor dem Hintergrund der zu erwartenden Strafe, um die Frage, welche der Frauen als Täter und welche als Gehilfe anzusehen war. Das Reichsgericht stellte darauf ab, ob die Schwester der Kindsmutter die Tötungshandlung als eigene gewollt oder lediglich die Tat ihrer Schwester habe unterstützen wollen. Maßgebend für die Rechtsprechung wurde das Handeln mit Täterwillen (dem sog. *animus auctoris*), beziehungsweise mit Teilnehmerwillen (*animus socii*), freilich ohne dass diese Linie auch nur annähernd konsequent durchgehalten worden wäre: Zum Beispiel stellte der Bundesgerichtshof nur wenige Jahre später im Gegensatz zur Entscheidung im *Badewannen-Fall* fest, dass grundsätzlich der, der mit eigener Hand tötet⁶, auch Täter ist. Wieder einige Jahre später folgte die Rechtsprechung erneut dem *Badewannen-Fall*, als ein sowjetischer Agent im Auftrag seines Geheimdienstes zwei Exilpolitiker eigenhändig erschoss und dafür nur wegen Beihilfe zum Mord bestraft wurde⁷, oder als ein „Messerstecher“ trotz eigener Tatbegehung bloß als Gehilfe verurteilt wurde, weil das „eigene Zustecken in dem Bestreben, nicht als Feigling in den Augen der anderen zu erscheinen“, dafür spreche, dass er sich „deren Willen untergeordnet“ habe.⁸ Sichtbar wird an diesen Entscheidungen, wie sehr sich Strafsenate des Bundesgerichtshofs die Freiheit nehmen, ihnen unbillig erscheinende Ergebnisse zu korrigieren.

Das gilt auch für die vorliegende Entscheidung, in der sich der 6. Strafsenat generell gegen eine „naturalistische“ Bewertung bei der Abgrenzung von Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Suizid, einem gleichsam Spezialfall der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, ausspricht. Dabei gelingt es ihm jedoch nicht, wie Kritiker

⁴ C. Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Band II, § 25 Rn. 10, München 2003; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 5. Aufl., § 12 Rn. 28 f., Köln, Berlin, München 2004.

⁵ RGSt 74, 85; 85; dazu unter anderem auch C. Roxin, a.a.O., § 25 Rn. 17 ff.; Stratenwerth/Kuhlen a.a.O., § 12 Rn. 14.

⁶ BGHSt 8, 393; s. auch C. Roxin, a. a. O., Rn. 40.

⁷ BGHSt 18, 87.

⁸ BGH MDR (D) 1974, 547; s. auch C. Roxin, a. a. O., Rn. 40 f.

ihm vorgeworfen haben⁹, dem angeblich angewandten Tatherrschaftskriterium eine Orientierungswirkung für zukünftige Fälle zu geben. Das aber wäre in Anbetracht der in Kürze zu erwartenden nächsten Lesung der Gesetzentwürfe im Bundestag von großer Bedeutung gewesen. Für die Rechtssicherheit ist somit nichts gewonnen.

Auch in diesem Fall – ähnlich wie im Badewannen-Fall vor gut 80 Jahren – hat das Gericht offenbar ein Korrekturbedürfnis gesehen und es nicht als ausreichend angesehen, die Ehefrau zu einer milden, auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu verurteilen, beziehungsweise die entsprechende Entscheidung des Landgerichts Stendal zu akzeptieren. Bedenklich ist dabei die Art und Weise, in der hier einer Täterin gleichsam suggeriert wurde, dass sie für das Geschehen keine Verantwortung trage, sondern nur bloßes Werkzeug ihres körperlich schwer erkrankten, suizidwilligen Mannes gewesen sei. Rufen wir uns dabei in Erinnerung, dass es für den Philosophen Hegel ein zentraler Gedanke war, dass der Mensch als freies Wesen für seine Handlungen als Täter zur Verantwortung zu ziehen ist und dass wir gerade in der Strafe den Täter als vernünftiges Wesen würdigen.

Verantwortung für die Folgen

Nicht nur im Recht hat grundsätzlich der Einzelne für seine Taten einzustehen. Gleich zu Beginn erzählt die Bibel, dieses „Grundbuch der abendländischen Kultur“¹⁰, wie den ersten Menschen Adam und Eva ihre aktiven Handlungen zugerechnet werden, was zur Vertreibung aus dem Paradies führt, und wie Kain die Folgen dafür tragen muss, dass er seinen Bruder Abel getötet hat. Hierbei geht es darum, dass die Handelnden nicht folgenlos davonkommen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden und einzustehen haben.¹¹ Es ist ein langer Weg in der abendländischen Kultur von der Gerichtsbarkeit auf Grundlage eines religiösen Weltbildes, das z. B. im Mittelalter auch die Bestrafung von Tieren, Gegenständen und Toten

⁹ Murmann, Tötungshandlungen und Einwilligung bei § 216 StGB. Zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 28. Juni 2022 – 6 StR 68/21, in: ZfStw 2022, S. 530–537.

¹⁰ Claussen, Johann Hinrich, Das Buch der Flucht. Die Bibel in 40 Stationen. C.H. Beck, München 2018, S. 11.

¹¹ Limbeck, Meinrad, Das Gesetz im Alten und Neuen Testament. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1997.

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

vorsah (auch sie wurden irrigerweise „haftbar“ gemacht), bis in die moderne Rechtsprechung, die sich der Legitimation ihrer Bürgerinnen und Bürger verdankt.¹²

Gedacht wird in kausalen Zusammenhängen von Ursache und Wirkung. Kommt bspw. eine Person durch Gewalt ums Leben, wird der Frage nachgegangen, wer dafür verantwortlich war und ob es bspw. einen Täter gab, der den Tod herbeigeführt hat. Dabei berücksichtigt das moderne Strafrecht eventuell vorliegende Strafmilderungsgründe. Beispielsweise wird, unter Umständen mithilfe von Gutachten, geklärt, ob der Täter zum Zeitpunkt der Tat überhaupt schuldfähig war, zur Tat gezwungen wurde, in Notwehr gehandelt hat, einem Irrtum unterlag o. Ä.¹³ Das kann zu einer erheblichen Strafminderung und theoretisch sogar zu Freispruch führen. Die objektive Beschreibung des Ereignisses sagt also noch nichts darüber aus, welche individuelle Verantwortung dem Täter vom Gericht letztendlich zugesprochen wird und welches Strafmaß sich daraus ergibt. Dabei bleibt der Grundsatz bestehen, dass derjenige, der die Tat vollzogen hat, erst einmal als Täter betrachtet wird und dafür mit seiner Person einstehen muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Indem der Senat die alleinige Verantwortung für das Geschehen bei dem Suizidwilligen und seinem „Gesamtplan“ sieht, erklärt er die Ehefrau zum bloß ausführenden Objekt seines Plans. Sie verschwindet damit als handelnde Person, denn der Suizidwillige handelt durch sie. Dass es sich um den eindeutigen Willen des Ehemanns handelt, lässt sich die Ehefrau von ihm auch schriftlich bestätigen. In der Umsetzung seines Willens handelt sie selbst natürlich nicht willenlos, und es wird der Ehefrau auch die eigene Entscheidungsfindung nicht abgesprochen (sie könnte ja jederzeit die Handlung abbrechen), wie beispielsweise in Robert Wienes berühmtem Stummfilm „Das Cabinet des Dr. Caligari“ (D 1920) dem hypnotisierten Schlafwandler Cesare, der seines eigenen Willens beraubt und fremdgesteuert die kriminellen Taten des Dr. Caligari begeht.

¹² Vgl. Schild, Wolfgang, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Georg D. W. Callwey, München 1980.; Ders. Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter. Bassermann, München 2010.

¹³ Gegenstand der rechtlichen Beurteilung können also nur freiheitskausale Auswirkungen auf andere sein. Siehe: Kersting, Wolfgang, Kant über Recht. Mentis, Paderborn 2004.

Die Folgen

Bei aller Betonung, manche haben auch kritisch von Überbetonung der Autonomie des entscheidungsfähigen Erwachsenen gesprochen, die das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 zugrunde gelegt hat, wurde auch vom Bundesverfassungsgericht das Überschreiten der Grenze zur Tötung auf Verlangen deutlich untersagt. Wenn nun der BGH die Ehefrau und Krankenschwester, die die tödlich wirkenden Spritzen gesetzt hat, im konkreten Einzelfall freigesprochen und zugleich eine allgemeine begriffliche Neubestimmung von erlaubter Suizidassistenz und strafbarer Tötung auf Verlangen gefordert hat, dann darf dies nicht zu der fälschlichen Annahme führen, als sei damit nun künftig dem Arzt, der Krankenschwester, dem Angehörigen u. a. die Umsetzung des Suizidwillens durch eine aktive Handlung straflos möglich! Vielmehr muss bedacht werden, dass der BGH einen Einzelfall entschieden hat und die Richter in ihrer Entscheidung nicht an Präjudizien gebunden sind. In einem ähnlich gelagerten Fall könnte ein anderes Gericht künftig zu einer anderen Entscheidung kommen und eine aktive Handlung als strafbare Tötung auf Verlangen werten. Es wird sich also auch künftig niemand mit einem Verweis auf die Entscheidung des BGH „sicher“ sein können, in einem ähnlich gelagerten Fall freigesprochen zu werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Gerichte derartige Handlungen weiterhin der Kategorie „strafbare Tötung auf Verlangen“ zurechnen werden.

Wollte man wirklich Rechtssicherheit schaffen für jene Fälle, in denen es, wie der 6. Strafsenat in seinem Insulinbeschluss formuliert hat, „einer sterbewilligen Person faktisch unmöglich ist, ihre frei von Willensmängeln getroffenen Entscheidung selbst umzusetzen“, dann wäre es Sache des Gesetzgebers, und nicht eines Gerichts, eine klare Regelung einschließlich prozeduraler Vorschriften für die Tötung auf Verlangen zu treffen. Das ist aber in der derzeitigen Gesetzesdebatte – gerade vor dem Hintergrund des deutlichen Votums des Bundesverfassungsgerichts – nicht zu erwarten. Wollte man später in diese Richtung gehen, so zeigt der Blick in andere westliche Länder, in denen Tötung auf Verlangen erlaubt ist, dass hier ein einzuhaltendes Prozedere beschrieben wurde.

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

Berichte aus den Niederlanden, in denen sich über 90 % der entscheidungsfähigen Suizidwilligen für eine Tötung auf Verlangen entscheiden und nicht für einen Tod durch eigene Hand, verweisen – bei aller angebrachten Vorsicht – darauf, dass es auch der „Sicherheitsaspekt“ ist, der sie zu dieser Entscheidung veranlasst: Wird das Mittel vom Arzt appliziert, kann der Suizident davon ausgehen, dass er auch wirklich zu Tode kommen wird. Klar ist aber: Der Arzt ist in den Niederlanden – auch in dem Fall der Tötung auf Verlangen – „Täter“ und muss sich für seine Tat rechtfertigen. Hat er bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat ein bestimmtes Prozedere eingehalten, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Aber der Arzt bleibt eine Person, die das eigene Handeln zu verantworten hat und eben nicht straffreier Gehilfe.

Diese „bürokratischen Schritte“, die Transparenz und Offenheit des Ablaufs zwingend vorschreiben, müssen einem keineswegs gefallen, zumal klar sein muss, dass jede Festlegung eines Prozedere einen Schritt zur Normalisierung bedeutet. Doch genau das zu verhindern, dass Suizidhilfe eben nicht zu einem „Normalfall“ wird, ist das Bestreben vieler. Zu wünschen ist deshalb, dass der Suizidprävention weiterhin großer Vorrang eingeräumt wird und auch die Suizidprävention in einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedeutsam gestärkt wird.

Fazit

Die Entscheidung des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs ist bemerkenswert, weil sie die aktive Handlung der Angeklagten nicht – wie bisher üblich – der strafbaren „Tötung auf Verlangen“ zuordnet, sondern als straflose „Beihilfe“ wertet. Einerseits darf diese Einzelfallentscheidung nicht zu dem Missverständnis führen, es sei damit die Tür zur aktiven Suizidhilfe weit geöffnet, denn es bleibt völlig unklar, wie ein anderes Gericht in einem ähnlich gelagerten Fall künftig entscheiden würde.

Andererseits wird die Frage aufgeworfen, wie mit Situationen umgegangen werden soll, in denen der Suizidwillige selbst nicht in der Lage ist, seinen Willen eigenhändig in die Tat umzusetzen, wenn das Bundesverfassungsgericht festgehalten hat, dass die praktische Umsetzung jedem freiverantwortlich entscheidenden Suizidwilligen zu ermöglichen ist. Die Debatte um diesen konkreten Einzelfall und die Entscheidung des BGH verdeutlicht erneut, wie schwierig und komplex die Aufgabe für den Gesetzgeber ist, eine gesetzliche Neuregelung des § 217 StGB zur Suizidhilfe zu

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69 .17 41 526-0
F +49 (0) 69 .17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEFIEK1

verabschieden, die durch das Bundesverfassungsgericht nahegelegt wurde. Eine deutliche gesetzliche Stärkung der Suizidprävention sollte dabei unbedingt mit auf den Weg gebracht werden.

Prof. Dr. Kurt W. Schmidt ist nebenamtlicher Studienleiter für Medizin & Ethik an der Evangelischen Akademie Frankfurt und Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Prof. Dr. Gabriele Wolfslast ist Professorin i. R. für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

*Die Evangelische Akademie Frankfurt begleitet seit zwei Jahren die Diskussion um die aktuelle Gesetzgebungsdebatte, unter anderem durch Onlineveranstaltungen, in denen Politiker/innen und Autor/innen ihre parlamentarischen und außerparlamentarischen Gesetzentwürfe vorstellen und diskutieren. Die Aufzeichnungen der bisherigen sechs Veranstaltungen zu diesem Thema sind hier abrufbar:
www.youtube.com/playlist?list=PLC-AaktAJ5VzicAokWGeo691kImWFCnJc*

*Quellenverweis/Link zu diesem Text:
www.evangelische-akademie.de/aktuelles/impulse/slice-3466*

EVANGELISCHE AKADEMIE FRANKFURT TRÄGER

RÖMERBERG 9
60311 FRANKFURT AM MAIN

EVANGELISCHE AKADEMIE IN
HESSEN UND NASSAU E. V.

WWW.EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
OFFICE@EVANGELISCHE-AKADEMIE.DE
T +49 (0) 69.17 41 526-0
F +49 (0) 69.17 41 526-25

BANKVERBINDUNG
EVANGELISCHE BANK EG
IBAN DE95 5206 0410 0004 1005 22
BIC GENODEF1EK1